

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 26 (1919)

Heft: 1-2

Rubrik: Amtliche und Syndikate

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

36,585 q. Daraus ergibt sich auf den Doppelzentner ein Durchschnittswert von 5765 Franken, während derselbe vor dem Krieg 2500 Franken nie erreichte.

Ein klägliches Bild bieten die Ziffern für den Export nach den Vereinigten Staaten, namentlich im Vergleich zu denjenigen des Rekordjahres 1907. Damals wurden 92,423 Millionen Franken verzeichnet, 1918 noch 5,57 Millionen Franken. Den größten Rückgang weisen die Stapelartikel auf, die Bandes und Entredeaux, die früher dominiert hatten; nur die eigentlichen Modefabrikate, die Taschentücher, Kragen, Roben konnten mit 2,6 Millionen Franken noch einen Achtungserfolg aufweisen. Ohne Zweifel wird die junge, amerikanische Stickerei-Industrie auch in Zukunft alles daran setzen, die ausländische Konkurrenz möglichst einzudämmen, wenn nicht auszuschalten. Man rechnet drüber bereits damit, den St. Galler Artikeln die eigenen auch auf den kanadischen und südamerikanischen Märkten gegenüberzustellen. Es wird darauf hingewiesen, daß nach Einführung der eigenen Fabrikate die Lage infolge der Verschiedenheit der Jahreszeiten zwischen Nord- und Südamerika doppelt günstig sei und die Maschinenstickerei in den Vereinigten Staaten dadurch instand gesetzt werde, die Saison auf das ganze Jahr auszudehnen. Mehr als dieser Faktor dürften aber wohl besonders günstige Handelsverträge zwischen den verschiedenen Staaten des amerikanischen Kontinents, die billigeren Rohmaterialien sowie die Möglichkeit des kürzeren und billigeren Transportes der schweizerischen Industrie zu schaffen machen. Trotzdem hofft man aber hier, daß nach dem Wegfall der durch den Krieg verursachten Hindernisse auch das Geschäft mit Nordamerika wieder belebt werde. In dieser Hinsicht bemüht sich auch der amerikanische Konsul in St. Gallen, der, wie das Kaufmännische Direktorium bekannt gibt, in den Räumen des Konsulates für Interessenten ein Lesezimmer einrichtete, in dem neben Fachzeitschriften, amerikanischen Tageszeitungen, offiziellen Rapporten etc. auch Kataloge für amerikanische Industrie- und Rohprodukte aufliegen, oder auf Wunsch beschafft werden, soweit sie fehlen. Außerdem offeriert das Konsulat seine Dienste für die Anknüpfung von Geschäftsverbindungen auch für den Verkauf von Schweizer Produkten in Amerika.

Die „Vereinigung Schweizerischer Stickerei-Exporteure“, deren Geschäfte seit dem Rücktritt ihres Präsidenten, Herrn Othmar Klingler, interimweise durch Herrn Ernst Reichenbach besorgt worden waren, gab sich einen neuen Vorsitzenden in der Person von Herrn a. Bundesrat Arthur Hoffmann.

Auf Montag, den 20. Januar, hatte der Industrieverein nach einer langen, durch das wegen der Grippe erlassene Versammlungsverbot verursachten Pause seine Mitglieder wieder zu einer Monatsversammlung eingeladen. Herr Steiger-Züst berichtete der zahlreich erschienenen Zuhörerschaft über die Arbeit, welche der Vorstand während dieser an Aufgaben und Problemen so reichen Zeit geleistet hatte. Den ersten Vortrag hielt sodann Herr Präsident Gsell über „Industrielle Landwirtschaft“. Die Absicht des Referenten, den Industrieverein auch praktisch für die Gründung einer landwirtschaftlichen Genossenschaft zu interessieren, wurde sofort in die Tat umgesetzt. Eine Subskriptionsliste wies nach ihrer Zirkulation die Summe von 7000 Franken für einen solchen Zweck auf. Mit besonderer Spannung wurde eine Abhandlung von Herrn Steiger-Züst angehört, der über die heutige Notlage der Stickerei-Industrie sprach und in trefflicher Weise die Ursachen zusammenfaßte, deren Zusammenwirken zu der heutigen schweren Krise führte. Das einzige Mittel zur Liquidierung der riesigen Lager (über 200 Millionen Franken) und damit zur allmäßigen Rückkehr zu geordneten Verhältnissen erblickt auch er in der Aufhebung der Kontingentierungsmaßnahmen und der Erschwerung des Transitverkehrs. Nach neuesten Berichten scheint Hoffnung zu bestehen, daß der Stickereiverkehr wieder freigegeben werde, doch wird sich unsere oberste Landesbehörde bei der Entente dringend darum bemühen müssen, daß der schweizerischen Industrie die Verkehrs- und Bewegungsfreiheit noch vor dem eigentlichen Friedensschlusse zurückgegeben werde.

Auf die einzelnen Absatzgebiete übergehend, führt er aus, daß beim Verkehr mit Deutschland der Exporteur unter den heutigen Verhältnissen ein außerordentlich großes finanzielles Risiko

auf sich nehmen müsse. Die nordischen Staaten haben noch bedeutende Mengen bereits bestellter Waren kontraktlich abzunehmen. Da nun die Ententestaaten bereits glatte Baumwollwaren nach jenen Märkten liefern, kann mit dem Eintreffen namhafter Bestellungen auf Stickereien, welche unsern Maschinen Beschäftigung verschaffen würden, von jener Seite nicht ohne weiteres gerechnet werden. In Spanien und Südamerika sind noch erhebliche Lagerbestände vorhanden, dann warten die dortigen Geschäftsleute mit ihren Ordres auch zu, in der Hoffnung auf ein baldiges Sinken der Preise. Rußland kann wegen der politischen Wirren nicht in Frage kommen; Frankreich hat Spitzen und Stickereien bereits als ausfuhrfrei, nicht aber als einfuhrfrei erklärt. England zeigt sich heute aus finanzpolitischen Gründen weniger entgegenkommend, als während der Kriegszeit; mit der Erlaubnis zur Wiedereinfuhr von Stickereien und Spitzen will man dort zuwarten, bis die englische Valuta wieder den normalen Stand erreicht hat. Was zur Förderung dieses Ziels von unserer Industrie getan werden konnte, ist nun aber bereits geschehen: Fabrikanten und Stoffhändler haben die großen englischen Lieferungen von Baumwollstoffen trotz des geringen Bedarfes schlankweg übernommen; es sollten aber weiter alle Anstrengungen gemacht werden, um das Hindernis des unbefriedigenden Kursstandes zu beseitigen.

Zum Schluß weist der Referent auf die allgemeine Ueberindustrialisierung der Schweiz hin, auf den Fehler, der dadurch begangen worden sei, daß man sich zu sehr von der Bodenkultur abgewendet habe. Es sei danach zu streben, daß die bestehenden Industrien auch in Zukunft lebensfähig erhalten bleiben; bei Anstrengungen zur Einführung neuer Beschäftigungsarten und Möglichkeiten sei gegenüber Luxusindustrien Zurückhaltung zu beobachten und das Interesse hauptsächlich solchen Zweigen zuzuwenden, welche die Herstellung eigentlicher Bedarfsartikel bezwecken. Schon jetzt wäre es für die Schweiz besser, wenn ein Teil unserer Arbeiterschaft zur Landwirtschaft zurückkehren könnte, damit wir bei der Versorgung mit Lebensmitteln nicht ebenso vom Ausland abhängig wären, wie wir es jetzt beim Absatz unserer Industrieprodukte sind. Doch werden wir den Kampf auch in Zukunft nicht aufgeben; hat die schweizerische Industrie schon bisher nur in hartem und zähem Ringen bestehen können, so wird sie auch ferner alle Anstrengungen machen, um ihre Existenz zu behaupten.

Ueber die Idee des ostschaizerischen Wirtschaftsbundes, dessen Gründung bereits in die Wege geleitet wurde, sprach Herr Dr. Iklé. Ende November fand eine Präsidialkonferenz der Vorsitzenden aller wirtschaftlichen Verbände der Ostschweiz statt; wie in Bern, Basel und Solothurn sollen auch hier gemeinsam Mittel und Wege gesucht werden, um das wirtschaftliche Leben, das auch an den gegenwärtigen unerquicklichen politischen Verhältnissen Schuld trägt, auf eine neue Grundlage zu stellen. Der Egoismus sollte wieder vor dem Gesamtinteresse zurücktreten, die Idee dem rein Materiellen vorge stellt werden. Daß diese schönen Gedanken in die Tat umgesetzt werden, ist ja der Wunsch aller Gutgesinnten und des Schweisses der Edlen wert.

Amtliches und Syndikate

Delegation für die Regelung der Wirtschaftsfragen mit der Entente. Der Bundesrat hat beschlossen, zur Erledigung der zwischen der Schweiz und den alliierten Regierungen schwelbenden Wirtschaftsfragen eine Delegation nach Paris zu senden. Diese Delegation besteht aus den Herren Seidenfabrikant H. Heer, Delegierter des schweizerischen Volkswirtschafts-Departements für Handels- und Industriefragen, und Grobet-Roussy, Generaldirektor der S. S. S. Diese Delegation wird später je nach den Umständen noch verstärkt.

Bekanntmachung der schweizerischen Baumwollzentrale in Zürich. Die schweizerische Baumwollzentrale, auf Grund der Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 5. Oktober 1918 betreffend Baumwollversorgung des Landes, bestimmt:

- Der An- und Verkauf von Baumwollgeweben und von Ge-

weben mit Baumwolle gemischt (mit Wolle, Seide, Hanf, Flachs etc.) ist nur denjenigen Personen und Firmen gestattet, welche im Besitze einer von der Schweizerischen Baumwollzentrale in Zürich erteilten Bewilligung sind.

Diese Bewilligung wird, Ausnahmen vorbehalten, nur an solche Firmen und Personen erteilt, welche nachweisbar schon vor dem 1. August 1914 regelmäßig diese Fabrikate gekauft und verkauft, ihren festen Wohnsitz in der Schweiz haben und ihre Eintragung ins Handelsregister nachweisen.

2. Jeder Inhaber einer Bewilligung ist verpflichtet, über die Ein- und Ausgänge obgenannter Gewebe Buch zu führen.

3. Firmen, welche die Konzession nicht erhalten, müssen ihre Waren in den Verkehr bringen. Sie dürfen nur an konzessionierte Firmen verkaufen, hierfür ist die schriftliche Bewilligung der Baumwollzentrale nachzusuchen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, sich über die Herkunft ihrer Waren auszuweisen.

4. Die Verpflichtung zur Einholung der Genehmigung der Verkäufe von Baumwollgeweben und gemischten Geweben für den Inlandsverbrauch ist für konzessionierte Firmen aufgehoben; dagegen bleibt die Anzeigepflicht bestehen (durch Einsendung einer Kontraktkopie oder durch Benutzung von Form. 157).

Die Verkäufe für Export-Industrien und Export von Baumwollgeweben und von Geweben, in denen die Baumwolle überwiegt, bleiben der Genehmigung der Baumwollzentrale unterstellt.

5. Bei allen Verkäufen für Inlandsverbrauch, mit Ausnahme derjenigen an die Exportindustrien, ist sowohl auf den Verkaufskontrakten als auch auf den Fakturen der Vermerk anzubringen: „Diese Ware darf in keiner Form oder Verarbeitung exportiert werden. Sie ist dem Verbrauch in der Schweiz ohne Verzögerung zuzuführen.“ Diese Bestimmung gilt für alle Weiterverkäufe bis und mit den Verkäufen und Lieferungen an den Detaillisten.

6. Die Bewilligungskarte ist zu beziehen bei der Schweizerischen Baumwollzentrale in Zürich gegen eine Gebühr von Fr. 2.—, welche gegen Nachnahme erhoben wird.

7. Diese Bestimmungen treten sofort in Kraft.

8. Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen oder die Anordnungen der Baumwollzentrale werden nach Maßgabe der Art. 7 und 8 des Bundesratsbeschlusses vom 4. Oktober 1918 bestraft.

Schweizerische Baumwollzentrale.

Wollversorgung des Landes. Kürzlich fand in Bern eine Konferenz des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements mit Vertretern der Wollindustrie statt, in der diese ihre Wünsche in bezug auf den Import von Rohmaterial und den Export von Fabrikaten darlegte. Dabei wurde auch die Frage besprochen, wie es mit der Aufrechterhaltung, bzw. Abschaffung der zurzeit bestehenden, den Verkehr mit Wolle und Wollfabrikaten regelnden Vorschriften zu halten sei. Die Vertreter der Interessenten sprachen sich dabei für einen sukzessiven Abbau und gegen eine unmittelbare Aufhebung dieser Vorschriften aus.

Ausfuhrbewilligung für Wollgewebemuster. Für Wollgewebemuster nach den Ententestaaten und nach neutralen Ländern ist eine allgemeine Ausfuhrbewilligung erteilt worden. Diese Mustersendungen dürfen nur in Tuchstücken von höchstens 25 auf 15 Zentimeter versandt werden und sind ausnahmslos über Frankreich oder Italien (also nie über Deutschland oder Oesterreich) zu leiten.

Ursprungs-Zeugnisse zu nach Holland und Skandinavien bestimmten Stickerei-Sendungen. (Mitteilung des Kaufmännischen Direktoriums.) Die Exporteure werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Ursprungszeugnisse No. 52 in Zukunft nur noch einfach auszufertigen sind. Die vom Kaufmännischen Direktorium und vom Deutschen Konsulat beglaubigten Zertifikate müssen den Durchfuhrgesuchen beigegeben werden, welche an den Reichskommissär für Aus- und Einfuhrbewilligung, Berlin W 10, Lützowufer 6/8, zu senden sind, der sie nach Erledigung zurückschicken wird, damit sie die Sendungen begleiten können.

Vorschriften für die Behandlung von Gesuchen für Einfuhr nach Deutschland und Durchfuhr im Transit durch Deutschland. Nachdem die Geschäfte der Einfuhrabteilung der Deutschen Gesandtschaft in Bern nach Berlin zurückverlegt worden sind, sind Ein- und Durch-

fuhranträge nach und durch Deutschland in folgender Weise zu behandeln:

Textilien.

1. Sämtliche Ein- und Durchfuhranträge sind in sechsfacher Ausfertigung bei den zuständigen schweizerischen Amtsstellen einzureichen.

2. Die schweizerische Amtsstelle gibt das Gesuch dem schweizerischen Antragsteller mit dem Vermerk, ob Ausfuhr in Aussicht gestellt werden kann oder nicht, zurück.

3. Der Gesuchsteller hat, falls Ausfuhr in Aussicht gestellt wird, das Gesuch bei

a) **Einfuhr nach Deutschland** an den deutschen Warenempfänger in Deutschland weiterzuleiten; der deutsche Empfänger hat die weiteren Formalitäten (Weiterleitung an die deutsche Amtsstelle in Berlin) selbst zu besorgen.

b) **Durchfuhr durch Deutschland** an den Reichskommissär für Aus- und Einfuhrbewilligung, Berlin W. 10, Lützowufer 6/8, zu richten.

4. Der Entscheid über das Gesuch wird dem schweizerischen Warenversender von der deutschen Amtsstelle direkt bekannt gegeben. Gleichzeitig gibt die deutsche Amtsstelle dem deutschen Warenempfänger Nachricht von der getroffenen Entscheidung.

5. Die deutsche Amtsstelle wird den schweizerischen Behörden täglich von jedem erledigten Antrag ein Doppelzukommen lassen.

6. Nach Empfang der deutschen Ein- bzw. Durchfuhrbewilligung hat der schweizerische Warenversender diese, zusammen mit dem Ausfuhrgebot, bei der zuständigen schweizerischen Amtsstelle einzureichen.

Zur Frage des Abbaues der kriegswirtschaftlichen Vorschriften.

Wie man vernimmt, hat das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement dem Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins mitgeteilt, daß es die Frage des Abbaues der kriegswirtschaftlichen Vorschriften einer Wirtschaftskonferenz unterbreiten will, die in den ersten Tagen nach Schluß der bevorstehenden Tagung der Bundesversammlung stattfinden soll, und zu der außer dem Handels- und Industrieverein noch andere wirtschaftliche Verbände eingeladen würden. An dieser Konferenz soll die Art und Weise des Abbaues näher erörtert und der für die allgemeinen Interessen des Landes wie auch der einzelnen Wirtschaftsgruppen beste Weg gesucht werden, um sich möglichst rasch wieder den normalen wirtschaftlichen Zuständen zu nähern. Uebrigens dürfte dem Vernehmen nach in verhältnismäßig kurzer Zeit eine ganze Reihe von Kriegsvorschriften wegfallen. Das Departement soll entschlossen sein, in dieser Beziehung, so rasch es die Verhältnisse erlauben, vorzugehen. Das Ernährungsamt wird voraussichtlich an der Konferenz ebenfalls beteiligt sein.

Großbritannien. Unrichtige Warenbezeichnung. Laut Notiz im britischen „Board of Trade Journal“ vom 2. Januar ist kürzlich zur Kenntnis des Handelsamtes gelangt, daß Strumpfwaren, die Kunstseide, aber keine natürliche Seide enthielten, als seidene (silk) angeboten und verkauft wurden. Das Handelsamt sieht sich deshalb veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß ein solcher Verkauf oder ein solches Angebot eine Zu widerhandlung gegen das Warenzeichengesetz (Merchandise Marks Act, 1887) bedeutet.

Deutsches Reich. Gültigkeitsdauer der Ausfuhrbewilligungen.

Eine Bekanntmachung des Reichswirtschaftsamtes vom 28. Dezember 1918, veröffentlicht im „Deutschen Reichsanzeiger“ vom 30. gleichen Monats, bestimmt folgendes:

Die durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 21. Mai 1917 auf 3 Monate festgesetzten Gültigkeitsfristen der Ausfuhrbewilligungen werden um 3 Monate, also auf 6 Monate, verlängert. Unberührt hiervon bleibt die Gültigkeitsfrist der Ausfuhrbewilligungen für Steinkohlen, Braunkohlen, Koks und Preßkohlen.

Konventionen

Unter der Firma Schweiz. Verband der Damen- und Kinderkonfektions-Industrie hat sich mit Sitz in Zürich als Sektion des Schweizerischen Handels- und Industrievereins am 5. Dezember 1918 eine Genossenschaft gebildet, welche die Wahrung und Förderung der Interessen dieser Industrien zum Zwecke hat. Mitglied kann jede im Schweizerischen Handelsregister eingetragene Firma